

2. Struktur der Gleichheitsprüfung/Prüfungssystem

Auch in Österreich wird beim Gleichheitssatz in der Rechtsetzung ein ähnliches Prüfungssystem wie in der Schweiz verwendet. Michael Holoubek hat dazu ausgeführt:

«Bei der Gleichheitsprüfung können *zwei grosse Abschnitte* unterschieden werden. *Zunächst* wird untersucht, ob überhaupt ein Anwendungsfall des Gleichheitssatzes vorliegt. Auf dieser Stufe ist zu ermitteln, ob die zu prüfende Regelung eine rechtliche Ungleichbehandlung bewirkt, ob also an in bestimmter Hinsicht vergleichbare Sachverhalte unterschiedliche Rechtsfolgen geknüpft werden. Es geht also darum, das Vorliegen einer *«Ungleichbehandlung im Rechtssinn»* zu ermitteln.»⁶⁴

Bereits die Auswahl der zu vergleichenden Regelungen, die in einem ersten Schritt erfolgt, ist in hohem Masse von Wertungsgesichtspunkten bestimmt. Wenn die zwei zu vergleichenden Normen feststehen, wird anschliessend gefragt, ob

«für die Differenzierung ein vernünftiger Grund besteht und ob die mit der Differenzierung bewirkte Benachteiligung des einen Regelungsbereichs in Beziehung zu dem die Differenzierung tragenden Grund nicht unverhältnismässig ist.»⁶⁵

In der Lehre werden teilweise sehr differenzierte Prüfungsschemata vertreten, wobei die Gleichheitsprüfung in zahlreiche weitere Teilschritte aufgliedert ist.⁶⁶

64 Holoubek, Sachlichkeitsprüfung, S. 76.

65 Holoubek, Sachlichkeitsprüfung, S. 80. Zu einer ausführlichen Darstellung des Prüfungssystems bei der Gesetzesprüfung am Gleichheitsgrundsatz siehe S. 72 ff.

66 Vgl. dazu Öhlinger, Verfassungsrecht Rz 762 f. Siehe insbesondere auch Korinek, Gedanken, S. 89 ff., der bei der Gleichheitsprüfung von Gesetzen insgesamt 6 Prüfungsschritte unterscheidet. Vgl. ferner Holoubek, Sachlichkeitsprüfung, S. 77 ff.; Korinek/Holoubek, S. 82 ff.; sowie Berka, Grundrechte, Rz 922 ff. Zur ausführlichen Darstellung der Prüfungsstruktur bei der Gleichheitsprüfung von Gesetzen siehe S. 72 ff. Zu den Problemen, die bei der Auswahl der miteinander zu vergleichenden Normen und bei der Bestimmung des normadäquaten Vergleichsmass-